JHA 146·13 (a)

Brussels, 24·11·97
10191/3/97
REV 3
LIMITE
ASIM 160

COUNCIL ACT

of ....

drawing up the Convention concerning the establishment of "Eurodac" for the comparison of fingerprints of applicants for asylum

THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,

Having regard to the Treaty on European Union, and in particular Article K.3(2)(c) thereof,

Whereas asylum policy is regarded as a matter of common interest for the Member States under Article K.1(1) of the Treaty; whereas it is necessary to set up a computerized system for comparison of fingerprints of persons seeking asylum in a Member State in order effectively to apply the Convention determining the State responsible for examining applications for asylum lodged in one of the Member States of the European Communities (signed at Dublin on 15 June 1990) ([1]), and in particular Article 15 thereof;

Having decided that the Convention, the text of which is given in the Annex and which has been signed today by the Representatives of the Governments of the Member States, is hereby drawn up;

RECOMMENDS that it be adopted by the Member States in accordance with their respective constitutional requirements.

Done at .....,

For the Council

The President

([1]) OJ No C 254, 19.8.1997, p. 1.

CONVENTION

drawn up on the basis of Article K.3 of the Treaty on European Union
concerning the establishment of "Eurodac"
for the comparison of fingerprints
of applicants for asylum

THE HIGH CONTRACTING PARTIES to this Convention, Member States of the European Union,

REFERRING to the Act of the Council of the European Union of .....,

RECALLING the objective of harmonization of the Member States' asylum policies, set by the Strasbourg European Council on 8 and 9 December 1989 and further developed by the Maastricht European Council on 9 and 10 December 1991 and the Brussels European Council on 10 and 11 December 1993 as well as in the Commission communication on 23 February 1994 on immigration and asylum policies;

DETERMINED, in keeping with their common humanitarian tradition, to guarantee adequate protection to refugees in accordance with the terms of the Geneva Convention of 28 July 1951, as amended by the New York Protocol of 31 January 1967, relating to the Status of Refugees, and to continue the dialogue begun with the United Nations High Commissioner for Refugees on any issues relating to application of this Convention;

CONSIDERING the joint objective of an area without internal frontiers in which the free movement of persons is ensured, in accordance with the provisions of the Treaty establishing the European Community;

AWARE of the need, in pursuit of this objective, to take measures to avoid any situations arising which would result in applicants for asylum being left in doubt for too long as to the likely outcome of their applications and concerned to provide all applicants for asylum with a guarantee that their applications will be examined by one of the Member States and to ensure that applicants for asylum are not referred successively from one Member State to another without any of these States acknowledging itself to be competent to examine the application for asylum;

CONSIDERING that the specific aim of the Dublin Convention of 15 June 1990 determining the State responsible for examining applications for asylum lodged in one of the Member States of the European Communities [1] is to meet that concern;

CONSIDERING that for the purposes of applying the Dublin Convention it is necessary to establish the identity of applicants for asylum;

CONSIDERING that fingerprints constitute an important element in establishing the exact identity of such persons and considering that it is necessary to set up a system for the comparison of their fingerprints;

WHEREAS the provisions of this Convention may only be applied in compliance with the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, signed in Rome on 4 November 1950;

CONSIDERING that the processing of such data is only possible with due regard for the Council of Europe Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data, signed at Strasbourg on 28 January 1981,

HAVE AGREED ON THE FOLLOWING PROVISIONS:

---

[1] OJ No C 254, 19.8.1997, p. 1.

Article 1

Purpose of "Eurodac"

1. The Member States shall establish and maintain a system, known as "Eurodac", the sole purpose of which shall be to assist in determining the Member State which is responsible pursuant to the Dublin Convention for examining an application for asylum lodged in a Member State.

2. To that end, Eurodac shall consist of:

   - the Central Unit referred to in Article 3,

   - a computerized central database in which the data referred to in Article 5(1) are recorded and stored for the purpose of comparing the fingerprints of applicants for asylum,

   - means of transmission between the Member States and the central database.

   The rules governing Eurodac shall also apply to operations effected by the Member States as from the transmission of data to the Central Unit until use is made of the results of the comparison.

3. Without prejudice to the use of data intended for Eurodac by the Member State of origin in databases set up under the latter's national law, fingerprints and other personal data may be processed in Eurodac only for the purposes set out in Article 15(1) of the Dublin Convention.

Article 2

Definitions

For the purposes of this Convention:

1. "The Dublin Convention" shall mean the Convention determining the State responsible for examining applications for asylum lodged in one of the Member States of the European Communities, signed at Dublin on 15 June 1990.

2. Unless stated otherwise, the terms defined in Article 1 of the Dublin Convention shall have the same meaning in this Convention.

3. An "applicant for asylum" shall mean an alien who has made an application for asylum or on whose behalf such an application has been made.

4. "Transmission of data" shall mean:

   - communication of data from Member States to the Central Unit for recording in the central database and communication to Member States of the results of the comparison made by the Central Unit, and

   - recording of data directly by Member States in the central database and direct communication of the results of the comparison to such Member States.

5. "Personal data" shall mean any information relating to an identified or identifiable natural person; an identifiable person is one who can be identified, directly or indirectly, in particular by reference to an identification number or to one or more factors specific to his physical identity.

6. "Member State of origin" shall mean the Member State which transmits the personal data to the Central Unit and receives the results of the comparison.

7. "Headquarters State" shall mean the Member State in which the Central Unit is situated.

Article 3

Central Unit

1. A Central Unit shall be established in the Member State designated as responsible for operating the central database of fingerprints of applicants for asylum on behalf of the Member States ([1]). The Central Unit shall be equipped with a computerized fingerprint recognition system.

([1]) How the decision designating the Member State responsible for operating Eurodac is to be taken will be examined at a later stage.

2. Data on applicants for asylum which are processed at the Central Unit shall be processed on behalf of the Member State of origin.

3. Insofar as the Convention does not provide otherwise, operation of the Central Unit shall be governed by the national law of the headquarters State.

4. The headquarters State shall submit to the Council an annual report on the activities of the Central Unit.

Article 4

Procedure

1. In compliance with the orovisions of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, the Member States shall promptly take the fingerprints of every applicant for asylum of at least 14 years of age and shall promptly transmit the data referred to in Article 5(1), points 1 to 6, to the Central Unit.

2. The data referred to in Article 5(1) shall be immediately recorded in the central database:

   (i) by the Central Unit or,
   (ii) insofar as the technical conditions for such purposes are met, directly by the Member State of origin.

3. Fingerprint data within the meaning of point 2 of Article 5(1) transmitted by any Member State shall be compared by the Central Unit with the fingerprint data transmitted by other Member States and already recorded in the central database.

4. Any Member State may request that the comparison referred to in paragraph 3 should cover the fingerprint data previously transmitted by it, in addition to the data from other Member States.

5. The Central Unit shall forthwith communicate the results of the comparison to the Member State of origin, together with the data referred to in Article 5(1), relating to those fingerprints which, in the opinion of the Central Unit, are so similar as to be considered as matching with the fingerprints which were transmitted by that Member State. Direct transmission to the Member State of origin of the results of the comparison shall be permissible where the technical conditions for such purpose are met.

6. The results of the comparison shall be immediately checked in the Member State of origin. Final identification shall be made by the Member State of origin in cooperation with the Member States concerned, pursuant to Article 15 of the Dublin Convention. Information received from the Central Unit relating to any data mismatch or other data found to be unreliable shall be erased by the Member State of origin as soon as the mismatch or unreliability of the data is established.

7. The Council shall adopt the implementing rules which are necessary to give effect to the procedures provided for in this Article.

Article 5

Recording of data

1. Only the following data shall be recorded in the central database:

   1. Member State of origin, place and date of the application for asylum;
   2. fingerprints [1] pursuant to the rules for implementing this Convention adopted by the Council;
   3. sex;
   4. reference number used by the Member State of origin;
   5. date on which the fingerprints were taken;
   6. date on which the data were transmitted to the Central Unit;
   7. date on which the data were entered in the central database;
   8. details in respect of the recipient(s) of the data transmitted and the date(s) of transmission(s).

[1] "Fingerprints" here refers to both the prints themselves and data relating to them.

2. After recording the data in the central database, the Central Unit shall destroy the media used for transmitting the data, unless the Member State of origin has requested their return.

Article 6

Data storage

Each set of data, as referred to in Article 5 (1), shall be stored in the central database for ten years from the date on which the fingerprints were last taken. Upon expiry of this period, the Central Unit shall automatically erase the data from the central database.

Article 6a

Advance data erasure

Notwithstanding the provisions of Article 6, data relating to a person who has acquired citizenship of a Member State shall be erased from the central database. In conformity with Article 9(3), such erasure shall be carried out by the Member State of origin either directly or, at the request of the latter, by the Central Unit, as soon as that Member State becomes aware that the person has acquired citizenship of a Member State.

Article 6b

Blocking of data

1. Notwithstanding the provisions of Article 6, data relating to a person who in accordance with the Geneva Convention of 28 July 1951, as amended by the New York Protocol of 31 January 1967, has been recognized and admitted as a refugee in a Member State shall be blocked in the central database. Such blocking shall be carried out by the Central Unit on the instructions of the Member State of origin.

2. Five years after Eurodac begins its activities, the Council shall, on the basis of reliable statistics compiled by the Central Unit on persons who have lodged an application for asylum in a Member State after having been recognized and admitted as refugees in another Member State, unanimously adopt a procedure enabling it to decide whether the data relating to those persons should be stored or erased.

3. The Council shall adopt implementing rules concerning compilation of the statistics referred to in paragraph 2 ([1]).

([1]) Draft statement in the Council minutes unchanged.

(1) Draft statement for the Council minutes:
"When adopting the implementing rules concerning the compilation of the statistics referred to in Article 6b(3) of the Convention establishing Eurodac for the comparison of fingerprints of applicants for asylum, the Council will take due account of the following:

1. As soon as a person has been recognized and admitted as a refugee in a Member State, that State will inform the Central Unit of Eurodac which will:
   (i) give the data relating to that person an (...);
   (ii) separate them, by appropriate technical means, from the data relating to applicants for asylum which have been registered in the central database.
2. The data relating to refugees which is thus blocked in the central database will continue to be subjected to comparisons requested by the Member States. However, the results of those comparisons will not be forwarded to the Member State of origin; appropriate technical means must guarantee that the results of their comparison are not forwarded even in circumstances where technical conditions allow the results of the comparison to be transmitted directly to the Member State of origin pursuant to Article 4(5) of the Convention.
3. The Central Unit, under the responsibility of the headquarters State and under the control of the joint supervisory authority referred to in Article 13 of the Eurodac Convention, will take all useful and necessary technical measures to prevent any access to data relating to refugees.
4. If a comparison of data relating to refugees results in a hit, the Central Unit will attach the hit information to the data.
5. After the periods provided for in Article 6b(2), the Central Unit will, in accordance with Article 6b(2), compile statistics on:
   (i) the number of persons who, having been recognized and admitted as refugees in a Member State, have lodged a further application for asylum in another Member State;
   (ii) the number of persons who have been recognized and admitted as refugees in more than one Member State;
   (iii) the Member States in which the refugees have lodged a further application for asylum, with:
      - per Member State, the number of applicants for asylum who, having the status of refugee in that State, have applied for asylum in another Member State and the number of such persons for each of the latter Member States;
      - per Member State, the number of applicants for asylum who already have the status of refugee in another Member State, and the number of such persons for each of the latter Member States.

Article 7

Responsibility for data use

1. The Member State of origin shall be responsible for ensuring that:

(a) fingerprints are taken lawfully;

(b) fingerprints and the other data referred to in Article 5(1) are lawfully transmitted [1] to the Central Unit;

(c) data are accurate and up-to-date when they are transmitted to the Central Unit;

(d) without prejudice to the responsibilities of the headquarters State referred to in Article 6 and paragraph 4, data in the central database are lawfully recorded [1], stored, corrected and erased;

(e) the results of fingerprint comparisons transmitted by the Central Unit are lawfully used.

2. In accordance with Article 8, the Member State of origin shall ensure the security of these data before and during transmission to the Central Unit as well as the security of the data it receives from the Central Unit.

3. The Member State of origin shall be responsible for the final identification of the data pursuant to Article 4(6).

4. The headquarters State shall ensure that the Central Unit is operated in accordance with the provisions of the Convention and with the implementing rules adopted by the Council. In particular, the headquarters State shall:

(a) provide that it shall not be lawful for persons working in the Central Unit to use the data recorded in the central database in a way contrary to the purpose of Eurodac as laid down in Article 1(1) and that such use shall be subject to appropriate penalties.

(b) ensure that persons working in the Central Unit comply with all requests from Member States made pursuant to the Convention in relation to recording,

---

[1] Transmission pursuant to the second indent of Article 2(4) already includes recording.

comparison, correction and erasure of data for which they are responsible;

(c) take the necessary measures to ensure the security of the Central Unit in accordance with Article 8.

Article 8

Security

1. The Member State of origin shall take the necessary measures to:

(a) prevent any unauthorized person from having access to national installations in which the Member State carries out operations in accordance with the aim of Eurodac (checks at the entrance to the installation);

(b) prevent data and data media in Eurodac from being read, copied, modified or erased by unauthorized persons (control of data media);

(c) guarantee that it is possible to check and establish *a posteriori* what data have been recorded in Eurodac, when and by whom, (control of data recording);

(d) prevent the unauthorized recording of data in Eurodac and any unauthorized modification or erasure of data recorded in Eurodac (control of data entry);

(e) guarantee that, for the use of Eurodac, authorized persons have access only to data which are within their competence (control of access); ([1])

(f) guarantee that it is possible to check and establish to which authorities data recorded in Eurodac may be transmitted by data transmission equipment (control of transmission);

(g) prevent the unauthorized reading, copying, modification or erasure of data during both the direct transmission of data to the central database and vice versa and the

([1]) The possibility of recording unauthorized attempts at access to data should be spelt out either in the implementing rules, or when drawing up the specifications.

transport of data media to the Central Unit and vice versa (control of transport).

2. As regards the operation of the Central Unit, the headquarters State shall be responsible for applying the abovementioned measures.

Article 9

Access to and correction or erasure of data recorded in Eurodac

1. The Member State of origin shall have access to data which it has transmitted and which are recorded in the central database in accordance with the provisions of this Convention. No Member State may conduct searches in the data transmitted by another Member State, nor may it receive such data apart from data resulting from the comparison referred to in Article 4(5).

2. The authorities of Member States which, pursuant to paragraph 1, have access to data recorded in the central database shall be those designated by each Member State. Each Member State shall communicate to the depositary a list of these authorities.

3. Only the Member State of origin shall have the right to amend the data it has transmitted to the Central Unit by correcting or supplementing such data, or to erase them, without prejudice to erasure carried out in application of Article 6. Where the Member State of origin records data directly in the central database, it shall amend or erase the data directly, if appropriate. Where the Member State of origin does not record data directly in the central database, the Central Unit shall alter or erase the data at the request of that Member State.

4. If a Member State or the Central Unit has evidence to suggest that data recorded in the central database are factually inaccurate, it shall advise the Member State of origin as soon as possible. In addition, if a Member State has evidence to suggest that data were recorded in the central database contrary to this Convention, it shall similarly advise the Member State of origin as soon as possible. The latter shall check the data concerned and, if necessary, amend or erase them without delay.

Article 10

Damages

1. In the case of direct transmission of data to the central database, the Member State of origin shall be liable for any damage resulting from the poor quality of the data or data media both before and after recording in the central database. In the case of transmission of data into the central database via the Central Unit, the Member State of origin shall be liable for any damage resulting from the poor quality of the data or data media until the time of their recording in the central database; in accordance with paragraph 2, after recording the headquarters State shall become liable for any such damage. The Member State of origin shall also be liable for any damage resulting from illegal use of the results of fingerprint comparisons transmitted by the Central Unit.

2. The headquarters State shall be liable for any damage caused through the fault of the persons working in the Central Unit in the performance of their duties. In accordance with its national legislation, the headquarters State may seek compensation from the persons concerned, if their fault has been intentional. In all other cases, the

amount of compensation which the headquarters State has to offer as a result of its liability will be shared among all Member States in accordance with a scale to be determined by the Council in a rule implementing this Convention. The Member States shall reimburse the amount of their share to the headquarters State.

3. In the event of an external disaster causing damage to the central database, the headquarters State shall be liable, insofar as it has not taken adequate measures to protect the central database and maintain its integrity. In all other cases, Article 14(1) of this Convention shall apply.

4. A Member State's liability under this Article shall be governed by the provisions of its national law.

Article 11

Rights of the data subject

1. Member States shall inform the applicant for asylum, when taking his/her fingerprints, of the purpose, as defined in Article 1(1), of taking the prints and of his/her rights under this Article and their procedural practices.

2. In each Member State any person may, in accordance with the laws, regulations and procedures of the State, exercise a right of access to data concerning him/her recorded in the central database. The person will be informed of the data relating to him/her recorded in the central database and of the Member State which transmitted them to the Central Unit.

3. If the person contests the accuracy of the data or the lawfulness of recording them in the central database, he/she may ask for data which are factually inaccurate to be corrected or for data recorded unlawfully to be erased. The correction and erasure shall be carried out by the Member State which transmitted the data in accordance with its laws, regulations and procedures.

4. If the rights of correction and erasure are exercised in a Member State other than that (those) which transmitted the data, the authorities of that Member State shall contact the authorities of the Member State(s) in question so that the latter may check the accuracy of the data and the lawfulness of their transmission and recording in the central database.

5. If it emerges that data recorded in the central database are factually inaccurate or have been recorded unlawfully, the Member State which transmitted them shall correct or erase the data in accordance with Article 9(3).

6. Any request under paragraphs 2 and 3 shall contain all the necessary particulars to identify the data subject, including fingerprints. Such data shall be used exclusively to exercise the rights referred to in paragraphs 2 and 3 and shall be destroyed immediately afterwards.

7. Member States shall undertake to ensure that their competent authorities cooperate actively to enforce promptly the rights to correct and erase data laid down in paragraphs 3 to 5.

8. In exercising his/her right of access, the data subject may be assisted, in accordance with Article 12(2), by the national supervisory authority set up in the Member State in which he/she is exercising that right. In exercising his/her rights to correct or erase data, the data subject may apply for assistance directly to the joint supervisory authority set up by Article 13 where the data concerning him/her were recorded in the central database by a Member State other than the one in which he/she is exercising his/her right of access.

9. In each Member State any person may, in accordance with the laws, regulations and procedures of that State, bring an action or, if appropriate, a complaint before the competent authorities or courts of the State if he/she is refused the right of access provided for in paragraph 2.

10. Any person may, in accordance with the laws, regulations and procedures of the State or origin, bring an action or, if appropriate, a complaint before the competent authorities or courts of that State concerning the data relating to him/her recorded in the central database, in order to exercise his/her rights under paragraph 3.

The Council shall adopt the implementing rules governing the assistance which Member States guarantee to the persons concerned in the case of a complaint before the competent authorities or the courts of the Member State of origin.

Article 12

National supervisory authority

1. Each Member State shall designate a national supervisory authority or authorities responsible for personal data protection in that Member State. The task of the national supervisory authority shall be to monitor independently, in accordance with its respective national law, the lawfulness of the processing, in accordance with the provisions of this Convention, of personal data by the Member State in question, as well as of their transmission to the Central Unit, and to examine whether this violates the rights of the data subject. For this purpose, the supervisory authority shall have access to the data processed by the Member State concerned. The Member State shall also make available to the national supervisory authority any information which it requests and allow it access to all documents and files, as well as all premises, at all times.

2. Any person may ask the national supervisory authority to ensure that the recording and transmission of data concerning him/her to the Central Unit and the retrieval and use of such data by the Member State in question are lawful. This right shall be exercised in accordance with the national law applicable to the national supervisory body of which the request is made.

Article 13

Joint supervisory authority

1. A joint supervisory authority shall be set up, consisting of a maximum of two members or representatives from the supervisory authorities of each Member State. Each delegation shall be entitled to vote.

2. The joint supervisory authority shall have the task of monitoring the activities of the Central Unit to ensure that the rights of data subjects are not violated by the processing or use of the data held by the Central Unit. In addition, it shall monitor the lawfulness of the transmission of personal data to the Member States by the Central Unit.

3. The joint supervisory authority shall also be competent for the examination of implementation or interpretation problems in connection with the operation of Eurodac, for the examination of possible difficulties during checks by the national supervisory authorities and for drawing up proposals for common solutions to existing problems.

4. In the performance of its duties, the joint supervisory authority shall, if necessary, be actively supported by the national supervisory authorities.

5. The headquarters State must assist the joint supervisory authority in the performance of its tasks. In particular, it must supply information requested by the joint supervisory body, give it access to all documents and paper files as well as access to the data stored in the system and allow it access to all its premises, at all times.

6. The joint supervisory authority shall unanimously adopt its rules of procedure.

7. Reports drawn up by the joint supervisory authority shall be forwarded to the bodies to which the national supervisory authorities submit their reports, as well as to the Council for information. In addition, the joint supervisory authority may submit comments or proposals for improvement regarding its remit to the Council at any time.

8. In the performance of their duties, the members of the joint supervisory authority shall not receive instructions from any government or body.

9. The joint supervisory authority shall be consulted on that part of the draft operating budget of the Eurodac Central Unit which concerns it. Its opinion shall be annexed to the draft budget in question.

Article 14

Costs

1. The costs incurred in connection with the establishment <u>and operation</u> of the Central Unit shall be borne by the budget of the European Communities.

2. The costs incurred by national units and for their connection to the central database shall be borne by each Member State.

3. The costs of transmission of data from the Member State of origin and of the findings of the comparison to that State shall be borne by the State in question.

Article 15

Settlement of disputes

The Court of Justice shall have jurisdiction to rule on any dispute between Member States regarding the interpretation or the application of this Convention whenever such dispute cannot be settled by the Council within six months of its being referred to the Council by one of its members.

Article 16

Preliminary rulings

The Court of Justice of the European Communities shall have jurisdiction to give preliminary rulings on the interpretation of the provisions of this Convention.

The provisions of the second and third paragraphs of Article 177 of the Treaty establishing the European Community shall apply.

Article 17

Supervision of implementation

The Council shall supervise the implementation and application of the provisions of this Convention to ensure that Eurodac operates effectively.

The Council, acting [unanimously] [by a two-thirds majority of the High Contracting Parties] , shall adopt the necessary implementing rules.

Article 18

Reservations

This Convention shall not be subject to any reservations.

Article 18a

Amendment of the Convention

1. In accordance with the procedure laid down in Title VI of the Treaty on European Union, the Council shall unanimously decide on any amendments to this Convention which it shall recommend to the Member States for adoption in accordance with their respective constitutional requirements.

2. However, the Council, acting unanimously in accordance with the procedure laid down in Title VI of the Treaty on European Union, may decide, after examining the statistics provided for in Article 6b(2), to amend Article 6b(1) so as to retain data relating to persons who have been recognized and admitted as refugees in a Member State in the Eurodac central database for the purposes of comparison with the data relating to applicants for asylum. ([1])

Article 19

Entry into force

1. This Convention shall be subject to adoption by the Member States in accordance with their respective constitutional requirements.

2. Member States shall notify the Secretary-General of the Council of the European Union of the completion of the procedures necessary under their constitutional requirements for adopting this Convention.

([1]) The unanimous (or two-thirds majority) decision by the Council is linked to the decision taken on Article 6b.

3. Article 4(7), Article 6b(3), Article 10(2) and the second paragraph of Article 17 of this Convention shall enter into force on the day following the notification referred to in paragraph 2 by the State which, being a member of the European Union on the date of adoption by the council of the Act drawing up this Convention, is the last to complete that formality. The other provisions of this Convention shall enter into force on the first day of the third month after that notification.

4. Without prejudice to paragraph 3, Eurodac shall not begin its activities pursuant to this Convention until the implementing rules referred to in Article 4(7) and 6b(3) have been adopted.

Article 20

Accession

1. This Convention shall be open to accession by any State that becomes a member of the European Union. (1)

2. The text of this Convention in the language of the acceding Member State, drawn up by the Council of the European Union, shall be authentic.

3. Instruments of accession shall be deposited with the depositary.

4. This Convention shall enter into force with respect to the acceding Member State 90 days after the deposit of its instrument of accession or on the date of entry into force of the Convention if it has not already entered into force at the time of expiry of the aforesaid period.

(1) The question of accession to the Eurodac Convention by States which were not members of the European Union was mentioned and the Working Party agreed to ask the Council Legal Service what the consequences of this would be, particularly as regards the financing of Eurodac and the jurisdiction of the Court of Justice (see 11078/97 JUR 329 ASIM 186).

Article 21

Depositary

1. The Secretary-General of the Council of the European Union shall act as depositary of this Convention.

2. The depositary shall publish in the Official Journal of the European Communities information on the progress of adoptions and accessions, together with declarations and any other notification concerning this Convention.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned Plenipotentiaries have hereunto set their hands.

..... (etc.) (in all the languages) .....

Done at ..... this ..... day of ..... in a single original, in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Irish, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, all texts being equally authentic, such original being deposited in the archives of the General Secretariat of the Council of the European Union.

..... (etc.) (in all the languages) .....

For the Government of the Kingdom of Belgium

..... (etc.) (all the Member States) .....

VHA
14B·13(a)

EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 24. November 1997 (01.12)
(OR. f)

10191/3/97
REV 3

LIMITE

ASIM 160

VERMERK

des Vorsitzes

für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 8665/6/96 ASIM 99 REV 6

Betr.: Entwurf eines Übereinkommens über die Einrichtung von "EURODAC" für den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern

Der Ausschuß der Ständigen Vertreter/Rat erhält nachstehend den Entwurf für das Eurodac-Übereinkommen in der aus der Sitzung der Gruppe "Eurodac" vom 21. November 1997 hervorgegangenen Fassung.

RECHTSAKT DES RATES

vom .....

über die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Einrichtung von "EURODAC" für den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K. 3 Absatz 2 Buchstabe c,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten die Asylpolitik gemäß Artikel K.1 Nummer 1 des Vertrags als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten und daß es erforderlich ist, zur effizienten Anwendung des (am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichneten) Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags [1], insbesondere des Artikels 15, ein automatisiertes System zum Vergleich der Fingerabdrücke von Personen, die in einem Mitgliedstaat Asyl begehren, einzurichten -

beschließt, daß die Ausarbeitung des Übereinkommens, das heute von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet wird, in der im Anhang enthaltenen Fassung abgeschlossen ist;

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, das Übereinkommen gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Geschehen zu ..... am .....

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) ABl. Nr. C 254/1 vom 19.8.1997.

ANHANG

ÜBEREINKOMMEN

aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
über die Einrichtung von "EURODAC"
für den Vergleich der Fingerabdrücke
von Asylbewerbern

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN dieses Übereinkommens, Mitgliedstaaten der Europäischen Union -

UNTER BEZUGNAHME auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom .....,

EINGEDENK des Ziels der Harmonisierung der Asylpolitiken der Mitgliedstaaten, das vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg festgelegt wurde und das von ihm auf seinen Tagungen vom 9. und 10. Dezember 1991 in Maastricht und vom 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel sowie von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 23. Februar 1994 zur Zuwanderungs- und Asylpolitik weiterentwickelt wurde,

ENTSCHLOSSEN, ihrer gemeinsamen humanitären Tradition entsprechend Flüchtlingen einen angemessenen Schutz im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 zu bieten, und den Dialog mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Übereinkommens fortzusetzen,

IN ANBETRACHT des gemeinsamen Ziels, einen Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen, in dem der freie Personenverkehr gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sichergestellt ist,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß zur Verwirklichung dieses Ziels Maßnahmen erforderlich sind, um Situationen zu vermeiden, die dazu führen, daß der Asylbewerber zu lange im Ungewissen über den Ausgang seines Asylverfahrens gelassen wird, und in dem Bestreben, jedem Asylbewerber die Gewähr dafür zu bieten, daß sein Antrag von einem der Mitgliedstaaten geprüft wird, und ferner zu vermeiden, daß die Asylbewerber von einem Mitgliedstaat an den anderen verwiesen werden, ohne daß einer dieser Staaten sich für die Prüfung des Asylantrags für zuständig erklärt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags [1] soll genau diesem Anliegen entsprochen werden.

Für die Zwecke der Anwendung des Dubliner Übereinkommens ist es erforderlich, die Identität des Asylbewerbers festzustellen.

Die Fingerabdrücke stellen einen wichtigen Aspekt zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Personen dar. Es empfiehlt sich daher, ein System für den Vergleich ihrer Fingerabdrücke einzurichten.

Bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens muß die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingehalten werden. [2]

Die Verarbeitung dieser Daten darf lediglich unter Einhaltung des am 28. Januar 1981 in Straßburg geschlossenen Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

(1) ABl. Nr. C 254/1 vom 19.8.1997.
(2) Prüfungsvorbehalt der spanischen Delegation.

Artikel 1

Ziel von "EURODAC"

(1) Die Mitgliedstaaten richten ein "Eurodac" genanntes System ein und betreiben es; sein alleiniger Zweck besteht darin, Unterstützung bei der Bestimmung des Mitgliedstaats zu leisten, der gemäß dem Dubliner Übereinkommen für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

(2) Zu diesem Zweck umfaßt Eurodac

- die Zentraleinheit nach Artikel 3,

- eine zentrale automatisierte Datenbank, in der die Daten nach Artikel 5 Absatz 1 zum Vergleich der Fingerabdrücke der Asylbewerber gespeichert und aufbewahrt werden, sowie

- die zwischen den Mitgliedstaaten und der Datenbank bestehenden Übermittlungseinrichtungen.

Die für Eurodac geltenden Regeln gelten auch für die von den Mitgliedstaaten ausgeführten Vorgänge von der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit bis zur Verwendung der Ergebnisse des Vergleichs.

(3) Unbeschadet der Verwendung der für Eurodac bestimmten Daten durch den Herkunftsmitgliedstaat in nach seinem nationalen Recht eingerichteten Dateien dürfen die Fingerabdrücke und die anderen personenbezogenen Daten nur für die in Artikel 15 Absatz 1 des Dubliner Übereinkommens genannten Zwecke in Eurodac verarbeitet werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gilt folgendes:

(1) Der Ausdruck "Dubliner Übereinkommen" bezeichnet das am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags.

(2) Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die in Artikel 1 des Dubliner Übereinkommens definierten Ausdrücke in dem vorliegenden Übereinkommen die gleiche Bedeutung.

(3) Der Ausdruck "Asylbewerber" bezeichnet jeden Staatsangehörigen eines Drittlands, der einen Asylantrag gestellt hat oder in dessen Namen ein Asylantrag gestellt worden ist.

(4) Der Ausdruck "Übermittlung von Daten" bezeichnet

- die Mitteilung von Daten aus den Mitgliedstaaten an die Zentraleinheit zur Speicherung in der zentralen Datenbank und die Mitteilung der Ergebnisse des von der Zentraleinheit durchgeführten Vergleichs an die Mitgliedstaaten sowie

- die direkt von den Mitgliedstaaten vorgenommene Speicherung von Daten in der zentralen Datenbank und die direkte Mitteilung der Vergleichsergebnisse an diese Mitgliedstaaten.

(5) Der Ausdruck "personenbezogene Daten" bezeichnet alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person; als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen Identität sind.

(6) Der Ausdruck "Herkunftsmitgliedstaat" bezeichnet den Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an die Zentraleinheit übermittelt und die Vergleichsergebnisse erhält.

(7) Der Ausdruck "Sitzmitgliedstaat" bezeichnet den Mitgliedstaat, in dem sich die Zentraleinheit befindet.

Artikel 3

Zentraleinheit

(1) In dem Mitgliedstaat, der dazu bestimmt wird, im Auftrag der Mitgliedstaaten die zentrale Datenbank für die Fingerabdrücke von Asylbewerbern zu betreiben, wird eine Zentraleinheit eingerichtet [1]. Die Zentraleinheit wird mit einem automatisierten Fingerabdruckerkennungssystem ausgestattet.

---

(1) Die Frage, wie der Beschluß zur Bestimmung des mit dem Betrieb von Eurodac zu beauftragenden Mitgliedstaates zu fassen ist, wird später geprüft.

(2) Die Zentraleinheit verarbeitet die Daten von Asylbewerbern im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaates.

(3) Soweit das Übereinkommen keine anderslautenden Regelungen enthält, gilt für den Betrieb der Zentraleinheit das innerstaatliche Recht des Sitzmitgliedstaates.

(4) Der Sitzmitgliedstaat unterbreitet dem Rat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Zentraleinheit.

Artikel 4

Verfahren

(1) Unter Einhaltung der Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nehmen die Mitgliedstaaten jedem Asylbewerber, der mindestens 14 [1] Jahre alt ist, unverzüglich die Fingerabdrücke ab und übermitteln der Zentraleinheit unverzüglich die in Artikel 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 bezeichneten Daten.

(2) Die Daten nach Artikel 5 Absatz 1 werden sofort in der zentralen Datenbank

i) durch die Zentraleinheit oder,
ii) sofern die technischen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, unmittelbar durch den Herkunftsmitgliedstaat

gespeichert.

(3) Die Fingerabdruckdaten nach Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2, die von einem Mitgliedstaat übermittelt wurden, werden von der Zentraleinheit mit den von anderen Mitgliedstaaten übermittelten und in der zentralen Datenbank bereits gespeicherten Fingerabdruckdaten verglichen.

(1) Vorbehalt der niederländischen Delegation hinsichtlich des Alters von 14 Jahren.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann beantragen, daß sich der Vergleich nach Absatz 3 außer auf die Daten anderer Mitgliedstaaten auch auf die von ihm selbst früher übermittelten Fingerabdruckdaten erstreckt.

(5) Die Zentraleinheit übermittelt das Ergebnis des Vergleichs dem Herkunftsmitgliedstaat unverzüglich zusammen mit den in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Daten zu den Fingerabdrücken, die nach Auffassung der Zentraleinheit so ähnlich sind, daß davon ausgegangen werden kann, daß sie mit den von dem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdrücken übereinstimmen. Eine direkte Rückübermittlung der Ergebnisse des Vergleichs an den Herkunftsmitgliedstaat ist zulässig, wenn die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

(6) Die Ergebnisse des Vergleichs werden in dem Herkunftsmitgliedstaat sofort geprüft. Die endgültige Identifizierung wird von dem Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 15 des Dubliner Übereinkommens in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten vorgenommen. Von der Zentraleinheit erhaltene Informationen über nicht übereinstimmende Daten oder sonstige Daten, die sich als unzuverlässig herausgestellt haben, werden von dem Herkunftsmitgliedstaat gelöscht, sobald festgestellt ist, daß die Daten nicht übereinstimmen oder unzuverlässig sind.

(7) Der Rat erläßt die Durchführungsbestimmungen, die zur Anwendung der in diesem Artikel festgelegten Verfahren erforderlich sind.

Artikel 5

Datenspeicherung

(1) In der zentralen Datenbank werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:

1. Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Zeitpunkt der Antragstellung;
2. Fingerabdrücke [1] gemäß den vom Rat zu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen;
3. Geschlecht;
4. vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennummer;
5. Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke;
6. Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit;
7. Zeitpunkt der Eingabe der Daten in die zentrale Datenbank;
8. Angaben zu dem/den Empfänger(n), an den/die die Daten übermittelt wurden, sowie Zeitpunkt der Übermittlung.

---

(1) Unter den Begriff "Fingerabdrücke" fallen sowohl die Fingerabdrücke selbst als auch die diesbezüglichen Daten.

(2) Die Zentraleinheit vernichtet nach der Speicherung der Daten in der zentralen Datenbank die zur Datenübermittlung verwendeten Datenträger, es sei denn, der Herkunftsmitgliedstaat hat ihre Rückgabe verlangt.

Artikel 6

Aufbewahrung der Daten

(1) Jeder Datensatz nach Artikel 5 Absatz 1 wird für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Abnahme der Fingerabdrücke in der zentralen Datenbank aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums löscht die Zentraleinheit automatisch die Daten in der zentralen Datenbank.

Artikel 6 a

Vorzeitige Löschung der Daten

Ungeachtet des Artikels 6 werden Daten über Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates erworben haben, in der zentralen Datenbank gelöscht. Nach Artikel 9 Absatz 3 wird die Löschung entweder unmittelbar vom Herkunftsmitgliedstaat oder auf dessen Ersuchen von der Zentraleinheit vorgenommen, sobald der Herkunftsmitgliedstaat erfährt, daß die betreffende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates erworben hat.

Artikel 6 b [1]

Sperrung von Daten

(1) Ungeachtet des Artikels 6 werden Daten über Personen, die nach dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden sind, in der zentralen Datenbank gesperrt. Diese Sperrung wird von der Zentraleinheit auf Anweisung des Herkunftsmitgliedstaats vorgenommen.

(2) (...) Fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit von Eurodac beschließt der Rat anhand von von der Zentraleinheit erstellter verläßlicher Statistiken über die Personen, die in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben, nachdem sie in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden sind, einstimmig [2],

- ob die Daten über die Asylbewerber nach Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 6 aufbewahrt werden dürfen;

- ob sie gelöscht werden müssen, wenn die Bewerber den Flüchtlingsstatus erhalten, oder

- ob, weil eine Beschlußfassung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt erstellten Statistiken unmöglich ist, die Geltungsdauer der Regelung nach Absatz 1 um weitere fünf Jahre verlängert werden muß, nach deren Ablauf der Rat sich endgültig für eine der beiden obengenannten Optionen entscheidet.

Im ersten Fall wird die Sperrung nach Absatz 1 aufgehoben. Im zweiten Fall werden die diesbezüglichen Daten vernichtet.

---

(1) Prüfungsvorbehalt der dänischen, der spanischen, der niederländischen, der schwedischen und der britischen Delegation.

(2) Sieben Delegationen befürworten die Einstimmigkeit (DK, D, IRL, L, NL, A, S).
Vier Delegationen befürworten die Zweidrittelmehrheit (B, E, F, I).
Vier Delegationen haben sich noch nicht festgelegt (GR, P, FIN, UK).

(3) Der Rat erläßt die Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Statistiken nach Absatz 2. [1]

---

(1) Entwurf einer Erklärung für das Ratsprotokoll:
"Beim Erlaß der Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Statistiken nach Artikel 6 b Absatz 3 des Übereinkommens über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern trägt der Rat folgenden Punkten gebührend Rechnung:

1. Sobald eine Person in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden ist, unterrichtet dieser Mitgliedstaat hiervon die Eurodac-Zentraleinheit, die
   i) die Daten <u>über diese Person</u> mit einem (...) Erkennungszeichen versieht;
   ii) sie mit geeigneten technischen Mitteln von den in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten über Asylbewerber trennt.
2. Die derart in der zentralen Datenbank <u>gesperrten</u> Daten über Flüchtlinge werden nach wie vor zum von Mitgliedstaaten beantragten Vergleich von Fingerabdrücken herangezogen. Das Ergebnis eines derartigen Vergleichs wird dem Herkunftsmitgliedstaat aber nicht übermittelt; dafür, daß das Ergebnis eines derartigen Vergleichs nicht übermittelt wird, ist durch geeignete technische Mittel zu sorgen, und zwar auch dann, wenn die technischen Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens eine direkte Rückübermittlung der Vergleichsergebnisse an den Herkunftsmitgliedstaat ermöglichen würden.
3. Die Zentraleinheit trifft unter der Verantwortung des Sitzstaates und unter der Aufsicht der gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 13 des Eurodac-Übereinkommens alle zweckdienlichen technischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um jedweden Zugang zu den Daten über Flüchtlinge zu verhindern.
4. Wird bei einem Vergleich eine Übereinstimmung mit den Daten eines Flüchtlings festgestellt, so fügt die Zentraleinheit diesen Daten eine Information über die Übereinstimmung bei.
5. Nach Ablauf <u>der Zeiträume nach Artikel 6 b Absatz 2</u> erstellt die Zentraleinheit (...) gemäß Artikel 6 b Absatz 2 Statistiken über
   i) die Zahl der Personen, die nach ihrer Anerkennung und Zulassung als Flüchtlinge in einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat einen weiteren Asylantrag gestellt haben;
   ii) die Zahl der Personen, die in mehr als einem Mitgliedstaat als Flüchtlinge anerkannt und zugelassen worden sind,
   iii) die Mitgliedstaaten, in denen Flüchtlinge ein weiteres Mal Asyl beantragt haben, wobei
      - für jeden Mitgliedstaat die Zahl der Asylbewerber angegeben wird, die trotz der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in diesem Staat in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt haben, und ihre Anzahl pro Mitgliedstaat;
      - für jeden Mitgliedstaat die Zahl der Asylbewerber angegeben wird, denen in einem anderen Mitgliedstaat bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, und ihre Anzahl pro Mitgliedstaat.

Artikel 7

Verantwortung für die Verwendung der Daten

1. Der Herkunftsmitgliedstaat ist verantwortlich für:

a) die Rechtmäßigkeit der Abnahme der Fingerabdrücke;

b) die Rechtmäßigkeit der Übermittlung [1] der Fingerabdrücke sowie der übrigen Daten nach Artikel 5 Absatz 1 an die Zentraleinheit;

c) die Richtigkeit und die Aktualität der Daten bei deren Übermittlung an die Zentraleinheit;

d) die Rechtmäßigkeit der Speicherung (1), der Aufbewahrung, der Berichtigung und der Löschung der Daten in der zentralen Datenbank unbeschadet der Verantwortung des Sitzstaats nach Artikel 6 und nach Absatz 4;

e) die Rechtmäßigkeit der Verwendung der von der Zentraleinheit übermittelten Ergebnisse des Vergleichs der Fingerabdrücke.

(2) Gemäß Artikel 8 trägt der Herkunftsmitgliedstaat für die Sicherheit dieser Daten vor und bei der Übermittlung an die Zentraleinheit sowie für die Sicherheit der Daten, die er von der Zentraleinheit empfängt, Sorge.

(3) Der Herkunftsmitgliedstaat ist für die endgültige Identifizierung der Daten gemäß Artikel 4 Absatz 6 verantwortlich.

(4) Der Sitzmitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß die Zentraleinheit gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens und den vom Rat erlassenen Durchführungsbestimmungen geführt wird. Insbesondere

a) sieht er vor, daß eine Verwendung der in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten durch in der Zentraleinheit tätige Personen in einer dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zweck von Eurodac zuwiderlaufenden Weise rechtswidrig ist und entsprechend geahndet wird;

b) stellt er sicher, daß die in der Zentraleinheit tätigen Personen allen Aufforderungen nachkommen, die seitens der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen in

---

(1) Erfolgt die Übermittlung gemäß Artikel 2 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich, schließt sie bereits die Speicherung ein.

bezug auf die Speicherung, den Vergleich, die Berichtigung, und die Löschung von Daten, für die sie zuständig sind, ergehen;

c) trifft er die notwendigen Maßnahmen, um die Sicherheit der Zentraleinheit gemäß Artikel 8 zu gewährleisten.

Artikel 8

Sicherheit

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um

a) zu verhindern, daß Unbefugte Zugang zu den nationalen Anlagen erhalten, in denen die Vorgänge ausgeführt werden, die entsprechend dem Zweck von Eurodac dem Mitgliedstaat obliegen (Zutrittskontrolle);

b) zu verhindern, daß Eurodac-Daten und -Datenträger von Unbefugten gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Datenträgerkontrolle);

c) zu gewährleisten, daß nachträglich nachgeprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann und von wem in Eurodac gespeichert worden sind (Speicherkontrolle);

d) die unbefugte Eingabe von Daten in Eurodac und jede unbefugte Veränderung oder Löschung von in Eurodac gespeicherten Daten zu verhindern (Eingabekontrolle);

e) zu gewährleisten, daß die zur Benutzung von Eurodac Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle); (1)

f) zu gewährleisten, daß nachgeprüft und festgestellt werden kann, welchen Behörden Eurodac-Daten mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);

g) zu verhindern, daß bei der direkten Übermittlung der Daten an die zentrale Datenbank und umgekehrt bzw. beim Transport von Datenträgern von den Mitgliedstaaten zur

(1) In den Durchführungsvorschriften oder bei der Ausarbeitung des Lastenhefts sollte präzisiert werden, daß es möglich sein muß, Zugriffsversuche von Unbefugten auf die Daten aufzuzeichnen.

Zentraleinheit und umgekehrt die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle).

(2) In bezug auf den Betrieb der Zentraleinheit ist der Sitzmitgliedstaat für die Anwendung der genannten Bestimmungen verantwortlich.

Artikel 9

Zugriff auf die in Eurodac gespeicherten Daten und Berichtigung/Löschung dieser Daten

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat hat Zugriff auf die Daten, die er übermittelt hat und die gemäß diesem Übereinkommen in der zentralen Datenbank gespeichert sind. Kein Mitgliedstaat darf von anderen Mitgliedstaaten übermittelte Daten abfragen oder solche Daten übermittelt bekommen, mit Ausnahme der Daten, die das Ergebnis des Vergleichs nach Artikel 4 Absatz 5 sind.

(2) Zugriff nach Absatz 1 auf die in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten haben diejenigen Behörden der Mitgliedstaaten, die von letzteren benannt worden sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Verwahrer das Verzeichnis dieser Behörden. (1)

(3) Unbeschadet der Löschung nach Artikel 6 ist lediglich der Herkunftsmitgliedstaat berechtigt, die Daten, die er an die Zentraleinheit übermittelt hat, durch Berichtigung oder Ergänzung zu verändern oder sie zu löschen. Werden die Daten unmittelbar von dem Herkunftsmitgliedstaat in der zentralen Datenbank gespeichert, so ändert oder löscht dieser die Daten gegebenenfalls unmittelbar. Werden die Daten nicht unmittelbar von dem Herkunftsmitgliedstaat in der zentralen Datenbank gespeichert, so nimmt die Zentraleinheit auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats Änderungen oder Löschungen vor.

(4) Hat ein Mitgliedstaat oder die Zentraleinheit Grund zu der Annahme, daß in der zentralen Datenbank gespeicherte Daten sachlich falsch sind, so benachrichtigt er/sie so rasch wie möglich den Herkunftsmitgliedstaat. Hat ferner ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme, daß die Speicherung von Daten in der zentralen Datenbank im Widerspruch zu diesem Übereinkommen steht, so benachrichtigt er ebenfalls den Herkunftsmitgliedstaat so rasch wie möglich. Dieser überprüft die betreffenden Daten und ändert oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich.

---

(1) Vorbehalt der spanischen Delegation.

Artikel 10 [1]

Schadenersatz

(1) Bei der direkten Übermittlung von Daten an die zentrale Datenbank haftet der Herkunftsmitgliedstaat vor und nach der Speicherung der Daten in der zentralen Datenbank für Schäden infolge mangelnder Qualität der übermittelten Daten oder der Datenträger. Bei einer Übermittlung der Daten an die zentrale Datenbank über die Zentraleinheit haftet der Herkunftsmitgliedstaat bis zur Speicherung der Daten in der zentralen Datenbank für Schäden infolge mangelnder Qualität der übermittelten Daten oder der Datenträger; gemäß Absatz 2 haftet nach der Speicherung der Daten der Sitzmitgliedstaat für derartige Schäden. Im übrigen haftet der Herkunftsmitgliedstaat für alle Schäden, die aufgrund einer unrechtmäßgen Verwendung der von der Zentraleinheit übermittelten Ergebnisse des Vergleichs der Fingerabdrücke entstanden sind.

(2) Der Sitzmitgliedstaat haftet für alle Schäden, die von Mitarbeitern der Zentraleinheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursacht werden. Der Sitzmitgliedstaat kann gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften von den betroffenen Mitarbeitern eine Entschädigung

---

(1) Prüfungsvorbehalt der deutschen und der britischen Delegation.
Textvorschlag der deutschen Delegation:

"(1) Der Herkunftsmitgliedstaat haftet nach seinem nationalen Recht für Schäden, die aufgrund einer unrechtmäßigen Verwendung der von der Zentraleinheit übermittelten Ergebnisse des Vergleichs der Fingerabdrücke entstanden sind.

(2) Der Sitzmitgliedstaat haftet für Schäden von Personen und anderen Mitgliedstaaten, die von Mitarbeitern der Zentraleinheit in Verletzung ihrer Pflichten aufgrund dieses Übereinkommens und der nationalen Rechtsvorschriften des Sitzmitgliedstaats verursacht werden. Der Sitzmitgliedstaat kann gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften von den betroffenen Mitarbeitern Regreß verlangen. Hat der Sitzmitgliedstaat keinen Anspruch nach Satz 2, gilt Artikel 14 Absatz 1 dieses Übereinkommens. Der Sitzmitgliedstaat trägt die Kosten jedoch allein, soweit er es in vertretbarer Weise unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

(3) Entsteht der Zentralen Datenbank ein Schaden, der von keinem Mitgliedstaat zu vertreten ist, gilt Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Artikel unterliegt den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats."

verlangen, falls der Schaden vorsätzlich verursacht worden ist. In allen übrigen Fällen kommen alle Mitgliedstaaten nach einem vom Rat in einer Durchführungsbestimmung zu diesem Übereinkommen festzulegendenden Aufbringungsschlüssel für den Schadenersatz auf, den der Sitzstaat aufgrund seiner Haftung leisten muß. Der ihrem jeweiligen Anteil entsprechende Betrag wird dem Sitzstaat von den Mitgliedstaaten erstattet.

(3) Nimmt die zentrale Datenbank durch einen externen Unglücksfall Schaden, so haftet der Sitzmitgliedstaat hierfür, sofern er keine geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und zum Schutz der zentralen Datenbank getroffen hat. In allen anderen Fällen findet Artikel 14 Absatz 1 Anwendung.

(4) Jegliche Haftung eines Mitgliedstaats nach Maßgabe dieses Artikels unterliegt den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 11

Rechte der betroffenen Personen

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Asylbewerber zum Zeitpunkt der Abnahme seiner Fingerabdrücke über den Zweck der Abnahme, wie er in Artikel 1 Absatz 1 definiert ist, sowie über seine Rechte im Rahmen dieses Artikels und die diesbezüglichen praktischen Modalitäten.

(2) In allen Mitgliedstaaten kann jede Person nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaates Auskunft über die sie betreffenden Daten verlangen, die in der zentralen Datenbank gespeichert sind. Die betroffene Person wird darüber unterrichtet, welche sie betreffenden Daten in der zentralen Datenbank gespeichert sind, und welcher Mitgliedstaat die Daten an die Zentraleinheit übermittelt hat.

(3) Bestreitet die Person die Richtigkeit dieser Daten oder die Rechtmäßigkeit ihrer Speicherung in der zentralen Datenbank, so kann sie verlangen, daß die Daten, die sachlich falsch sind, berichtigt werden oder die Daten, die unrechtmäßig gespeichert wurden, gelöscht werden. Die Berichtigung und die Löschung erfolgen durch den Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren.

(4) Werden die Ansprüche auf Berichtigung und Löschung in einem anderen Mitgliedstaat als dem oder den Mitgliedstaaten, die die Daten übermittelt haben, geltend gemacht, so setzen sich die Behörden dieses Mitgliedstaates mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates oder der betreffenden Mitgliedstaaten in Verbindung, damit diese die Richtigkeit der Daten sowie die Rechtmäßigkeit ihrer Übermittlung und ihrer Speicherung in der zentralen Datenbank überprüfen.

(5) Zeigt sich, daß die in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so werden sie vom Mitgliedstaat, der sie übermittelt hat, gemäß Artikel 9 Absatz 3 berichtigt oder gelöscht.

(6) Jeder Antrag nach den Absätzen 2 und 3 enthält die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben einschließlich der Fingerabdrücke. Diese Daten werden ausschließlich für die Verwirklichung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte verwendet und anschließend unverzüglich vernichtet.

(7) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß ihre zuständigen Behörden aktiv mitarbeiten, damit die Ansprüche auf Berichtigung und Löschung im Sinne der Absätze 3 bis 5 unverzüglich erfüllt werden.

(8) Bei der Wahrnehmung ihres Auskunftsrechts kann die betreffende Person gemäß Artikel 12 Absatz 2 die Unterstützung der nationalen Kontrollinstanz des Mitgliedstaates, in dem sie dieses Recht wahrnimmt, in Anspruch nehmen. Bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche auf Berichtigung oder Löschung kann die betroffene Person unmittelbar die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 13 um Unterstützung ersuchen, wenn die sie betreffenden Daten von einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem sie ihr Auskunftsrecht wahrnimmt, in der zentralen Datenbank gespeichert wurden.

(9) [1] In allen Mitgliedstaaten kann jede Person nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats hinsichtlich der sie betreffenden, in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten bei einem Gericht oder den zuständigen Behörden dieses Staates Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, wenn ihr das in Absatz 2 vorgesehene Auskunftsrecht verweigert wird.

---

(1) Prüfungsvorbehalt der spanischen, der portugiesischen, der finnischen und der schwedischen Delegation.

(10) [1] Jede Person kann nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verfahren des Herkunftsmitgliedstaates hinsichtlich der sie betreffenden, in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten bei einem Gericht oder den zuständigen Behörden dieses Staates Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, um ihre Rechte nach Absatz 3 geltend zu machen.

---

(1) Prüfungsvorbehalt mehrerer Delegationen.
Vorbehalt der deutschen Delegation und des Vertreters der Kommission, da dieser Text für die betroffene Person weniger günstig als andere europäische Abkommen ist, die dem Betroffenen eine Klage auf Berichtigung bzw. Löschung der Daten in jedem Staat, der Vertragspartei des Abkommens ist, und nicht nur in dem Staat, der die Daten gespeichert hat, ermöglichen. Die beiden Delegationen sprachen sich dafür aus, daß der Juristische Dienst des Rates hierzu schriftlich Stellung nimmt (vgl. Dok. 12492/97 JUR 287 ASIM 228).
Die deutsche Delegation schlägt für Artikel 11 folgende Fassung vor, die vom Vertreter der Kommission unterstützt wird und der sich die niederländische Delegation mittels einer Protokollerklärung des Rates anschließen könnte, worin klargestellt wird, daß diese Bestimmung nicht dahin gehend ausgelegt werden darf, daß der betreffenden Person das Aufenthaltsrecht oder die Freizügigkeit gewährt werden muß.

"(1) Die Rechte der Betroffenen hinsichtlich der nach Artikel 5 bei der Zentraleinheit gespeicherten personenbezogenen Daten richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie geltend gemacht werden.

(2) In allen Mitgliedstaaten kann jede Person nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaates Auskunft darüber verlangen, welche sie betreffenden Daten bei der Zentraleinheit gespeichert sind.

(3) In allen Mitgliedstaaten kann jede Person nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaates verlangen, daß die sie selbst betreffenden personenbezogenen Daten berichtigt oder gelöscht werden, falls diese Daten sachlich unrichtig sind oder die Speicherung für die diesem Vertrag zugrundeliegenden Zwecke nicht erforderlich ist. Berichtigungen und Löschungen sind von dem übermittelnden Mitgliedstaat vorzunehmen.

(4) Jeder Antrag nach den Absätzen 2 und 3 enthält die erforderlichen Angaben zur Identifizierung der betroffenen Person einschließlich der Fingerabdrücke. Diese Daten werden ausschließlich für die Verwirklichung der in Absatz 2 und 3 geregelten Rechte verwendet und anschließend unverzüglich vernichtet.

(5) Im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaates darf jeder nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaates hinsichtlich der zu ihm bei Eurodac gespeicherten Daten vor Gericht oder der nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaates zuständigen Behörde Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, um seine Ansprüche nach Absatz 2 und 3 zu verwirklichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten sich untereinander, die endgültigen Entscheidungen eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde anzuerkennen und durchzuführen."

Der Rat erläßt die Durchführungsbestimmungen für die Unterstützung, die den betroffenen Personen im Falle eines Rechtsbehelfs vor den zuständigen Behörden oder Gerichten des Herkunftsmitgliedstaats von den Mitgliedstaaten garantiert wird.

Artikel 12 (1)

Nationale Kontrollinstanz

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine nationale Kontrollinstanz bzw. nationale Kontrollinstanzen, die für den Schutz personenbezogener Daten in dem jeweiligen Mitgliedstaat verantwortlich sind und deren Aufgabe darin besteht, nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens durch den betreffenden Mitgliedstaat sowie die Übermittlung dieser Daten an die Zentraleinheit unabhängig zu überwachen und zu prüfen, ob hierdurch die Rechte der betroffenen Personen verletzt werden. Zu diesem Zweck hat die Kontrollinstanz Zugang zu den von dem jeweiligen Mitgliedstaat verarbeiteten Daten. Im übrigen stellt der Mitgliedstaat der nationalen Kontrollinstanz die von ihr verlangten Informationen zur Verfügung und gewährt ihr Einsicht in alle Unterlagen und Akten sowie jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen.

(2) Jede Person hat das Recht, die nationale Kontrollinstanz zu ersuchen, die Rechtmäßigkeit der Speicherung und der Übermittlung von sie betreffenden Daten an die Zentraleinheit sowie des Abrufs und der Verwendung dieser Daten durch den betreffenden Mitgliedstaat zu prüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe des nationalen Rechts ausgeübt, das auf die ersuchte nationale Kontrollinstanz Anwendung findet.

Artikel 13

Gemeinsame Kontrollinstanz

(1) Es wird eine gemeinsame Kontrollinstanz eingerichtet, die sich aus höchstens zwei Mitgliedern oder Vertretern der nationalen Kontrollinstanzen eines jeden Mitgliedstaates zusammensetzt. Jede Delegation hat eine Stimme.

(2) Die gemeinsame Kontrollinstanz hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Zentraleinheit daraufhin zu kontrollieren, ob durch die Verarbeitung oder Nutzung der bei der Zentraleinheit vorhandenen Daten die Rechte der betroffenen Personen verletzt werden. Darüber hinaus kontrolliert sie die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an die Mitgliedstaaten durch die Zentraleinheit.

---

(1) Vorbehalt der spanischen Delegation.

(3) Die gemeinsame Kontrollinstanz ist auch zuständig für die Prüfung von Anwendungs- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren von Eurodac, die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit den von den nationalen Kontrollinstanzen vorgenommenen Kontrollen und die Erarbeitung von Vorschlägen im Hinblick auf die gemeinsame Lösung für bestehende Probleme.

(4) Die gemeinsame Kontrollinstanz wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf aktiv von den nationalen Kontrollinstanzen unterstützt.

(5) Der Sitzmitgliedstaat ist verpflichtet, die gemeinsame Kontrollinstanz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere sind der gemeinsamen Kontrollinstanz die erbetenen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in alle Unterlagen und Akten sowie Zugriff auf die gespeicherten Daten und jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Die gemeinsame Kontrollinstanz gibt sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung.

(7) Berichte der gemeinsamen Kontrollinstanz sind den Behörden, denen die Berichte der nationalen Kontrollinstanzen vorgelegt werden, sowie informationshalber dem Rat zu übermitteln. Darüber hinaus kann die gemeinsame Kontrollinstanz dem Rat jederzeit Bemerkungen oder Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf die von ihr zu erfüllenden Aufgaben vorlegen.

(8) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nehmen die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollinstanz von keiner Regierung oder Einrichtung Weisungen entgegen.

(9) Die gemeinsame Kontrollinstanz wird zu dem sie betreffenden Teil des Verwaltungshaushaltsplans der Eurodac-Zentraleinheit konsultiert. Ihre Stellungnahme wird dem Haushaltsplanentwurf beigefügt.

Artikel 14 (1)

Kosten

(1) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Zentraleinheit gehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften. (2)

---

(1) Prüfungsvorbehalt der spanischen Delegation.
(2) Prüfungsvorbehalt der französischen und der britischen Delegation. Vorbehalt der dänischen Delegation.

(2) Die Kosten für die nationalen Einheiten und deren Anbindung an die zentrale Datenbank werden von den Mitgliedstaaten getragen.

(3) Die Kosten für die Übermittlung der Daten vom Herkunftsmitgliedstaat aus sowie die Übermittlung der Ergebnisse des Vergleichs an diesen Mitgliedstaat werden von diesem getragen.

Artikel 15

Beilegung von Streitigkeiten

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen über alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten bezüglich der Auslegung oder der Anwendung dieses Übereinkommens zuständig, die der Rat nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Befassung durch eines seiner Mitglieder beilegen kann. (1)

Alternativfassung:
"(1) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Zentraleinheit werden von dem Sitzstaat getragen. Die Mitgliedstaaten erstatten dem Sitzstaat jedes Jahr die angefallenen Aufwendungen in Höhe ihres Anteils am Bruttoinlandsprodukt der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage des Vorjahresschlüssels."

(1) Prüfungsvorbehalt von sechs Delegationen (E,F,IRL,FIN,S,UK).

Artikel 16 [1]

Vorabentscheidungen

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung dieses Übereinkommens.

Artikel 177 Absätze 2 und 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft findet Anwendung.

Artikel 17

Überwachung der Durchführung

Der Rat überwacht die Durchführung und Anwendung dieses Übereinkommens, um ein effizientes Funktionieren von Eurodac zu gewährleisten.

Der Rat nimmt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen [einstimmig] [mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Hohen Vertragsparteien] [2] an.

---

(1) Prüfungsvorbehalt von fünf Delegationen (DK,E,F,IRL,UK).
Positive Einstellung von sieben Delegationen (D,GR,L,NL,A,FIN,S).
Der Juristische Dienst des Rates schlägt folgende Fassung vor:
"Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird in folgenden Fällen und unter folgenden Voraussetzungen auf dieses Übereinkommen angewandt. Wird eine Frage zur Auslegung der Bestimmungen dieses Übereinkommens in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so legt es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vor."
Dieser Vorschlag wird von vier Delegationen (F,L,NL,P) unterstützt.

(2) - Für die Einstimmigkeit: sieben Delegationen (B, GR, E, F, IRL, I, UK).
- Für die Zweidrittelmehrheit: acht Delegationen (DK, D, L, NL, A, P, FIN, S).
Mehrere Delegationen ließen jedoch Bereitschaft zu Flexibilität erkennen.

Artikel 18

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 18 a

Änderung des Übereinkommens

(1) Der Rat beschließt im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union einstimmig Änderungen dieses Übereinkommens, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(2) Der Rat kann jedoch im Verfahren nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union nach Prüfung der Statistiken gemäß Artikel 6 b Absatz 2 einstimmig beschließen, daß Artikel 6 b Absatz 1 dahin gehend geändert wird, daß die Daten über Personen, die in einem Mitgliedstaat als Flüchtlinge anerkannt und zugelassen worden sind, zum Zwecke ihres Vergleichs mit den Daten über Asylbewerber weiterhin in der zentralen Eurodac-Datenbank gespeichert bleiben. (1)

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme dieses Übereinkommens erforderlich sind.

---

(1) Die Frage, ob der Beschluß des Rates mit Einstimmigkeit (oder mit einer Zweidrittelmehrheit) ergeht, steht im Zusammenhang mit dem zu Artikel 6 b zu fassenden Beschluß.

(3) Artikel 4 Absatz 7, Artikel 6b Absatz 3, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2 dieses Übereinkommens treten am Tag nach der in Absatz 2 genannten Notifizierung durch den Staat in Kraft, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsaktes über die Ausarbeitung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt. Die übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens treten am ersten Tag des dritten Monats nach der Notifizierung in Kraft.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 beginnt die Tätigkeit von Eurodac in Anwendung dieses Übereinkommens erst dann, wenn die Durchführungsbestimmungen nach Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 6b Absatz 3 angenommen worden sind.

Artikel 20

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen. [1]

(2) Der vom Rat der Europäischen Union erstellte Wortlaut dieses Übereinkommens in der Sprache des beitretenden Mitgliedstaates ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für den beitretenden Mitgliedstaat 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kraft, wenn es beim Ablauf des genannten Zeitraums noch nicht in Kraft getreten ist.

---

(1) Da die Frage des Beitritts von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, angesprochen wurde, kam die Gruppe überein, den Juristischen Dienst des Rates zu ersuchen, die etwaigen Konsequenzen insbesondere hinsichtlich der Finanzierung von Eurodac und der Zuständigkeit des EuGH zu prüfen (vgl. Dok. 11078/97 JUR 329 ASIM 186).

Artikel 21

Verwahrer

(1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte sowie Erklärungen und alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

..... (usw.) (in allen Sprachen) .....

Geschehen zu ..... am ..... in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

..... (usw.) (in allen Sprachen) .....

Für die Regierung des Königreichs Belgien

..... (usw.) (alle Mitgliedstaaten) .....

GENERALSEKRETARIAT
DES RATES
DG H I

Brüssel, den 3. Dezember 1997 (04.12)

SN 4813/97
OR. F

SITZUNGSDOKUMENT

JI-RAT

4./5. Dezember 1997

Betr.: EURODAC

a) Entwurf eines Übereinkommens über die Einrichtung von EURODAC für den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern
Dok. 12833/97 ASIM 240
10191/3/97 ASIM 160 REV 3

b) Technische Spezifikationen und finanzielle Aspekte des Systems
Dok. 11729/97 ASIM 204

Der nach dem Kompromißvorschlag des Vorsitzes gestaltete Artikel 6 b, über den der Rat befinden könnte, könnte folgende Fassung erhalten:

Artikel 6 b

Sperrung von Daten

"(1) Ungeachtet des Artikels 6 werden Daten über Personen, die nach dem Genfer Abkommen vom 28. Juni 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden sind, in der zentralen Datenbank gesperrt. Diese Sperrung wird von der Zentraleinheit auf Anweisung des Herkunftsmitgliedstaats vorgenommen.

(2) Fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit von Eurodac beschließt der Rat anhand von von der Zentraleinheit erstellter verläßlicher Statistiken über die Personen, die in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben, nachdem sie in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden sind, einstimmig,

- ob die Daten über den Asylbewerber nach Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 6 aufbewahrt werden dürfen oder

- ob sie gelöscht werden müssen, wenn die Bewerber den Flüchtlingsstatus erhalten.

Im ersten Fall wird die Sperrung nach Absatz 1 aufgehoben. Im zweiten Fall werden die diesbezüglichen Daten vernichtet.

(3) Ist der Rat nicht in der Lage, einen Beschluß nach Absatz 2 zu fassen, so wird die Geltungsdauer der Regelung nach den Absätzen 1 und 2 um weitere fünf Jahre verlängert, nach deren Ablauf der Rat sich mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder für eine der beiden in Absatz 2 genannten Optionen entscheidet.

(4) Der Rat erläßt die Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Statistiken nach Absatz 2."

General Secretariat
of the Council
GD H I

Brussels, 3 December 1997

SN 4812/97
OR. F

MEETING OF THE JUSTICE AND HOME AFFAIRS COUNCIL

4/5 December 1997

Re.: Migration Movements from Iraq
Doc. 12512/2/97 ASIM 229 REV 2

The penultimate paragraph on page 1 is amended as follows:

The Presidency points out that a solution of this problem includes measures which fall under the foreign policy competencies of the EU. The Presidency states that the main reason for the influx is the armed conflict between different Kurdish groups and that the majority of the people came via Turkey. Therefore, the Presidency also wants to consider the following questions:

- support of reconciliation between the conflict parties in the region from which the immigrants come

- quick implementation of the resolution adopted by the EC-Turkey Association Council on 30 October 1995 on cooperation between the EU and Turkey in justice and home affairs, including the areas of asylum and the fight against illegal immigration.

Rat Justiz und Inneres

am 4./5. Dezember 1997 in Brüssel

TOP 12: Zustrom von Einwanderern aus Irak

hier: Entwurf eines Sofort-Aktionsprogramms

Die von Schleuserbanden organisierte illegale Zuwanderung irakischer Staatsangehöriger aus den Kurdengebieten der UN-Schutzzone nach West- und Nordeuropa nimmt weiter besorgniserregend zu.
Hauptzielländer sind Deutschland, die Niederlande und die skandinavischen Staaten.

Allein in Deutschland wurden im Zeitraum von Januar bis November 1997 insgesamt 4.087 unerlaubt eingereiste irakische Staatsangehörige festgestellt. Dies ist eine Zunahme von über 160 % gegenüber dem gesamten Jahr 1996 (1.546 illegale irakische Zuwanderer).

Die Steigerungskurve bei den Asylanträgen von irakischen Migranten zeigt folgende Entwicklung:

1993: 1.246 Asylanträge
1995: 6.880 Asylanträge
1996: 10.842 Asylanträge
1997: 13.043 (Januar - November 1997) Asylanträge.

Um die Zielstaaten in West- und Nordeuropa zu erreichen, werden hauptsächlich drei Routen gewählt:

- Die Hauptschleusungsroute, die von über 50 % der Iraker in Anspruch genommen wird, verläuft vom Nordirak über die Türkei nach Griechenland und von dort über Italien und Frankreich nach Deutschland.
  Zur Überwindung der Strecke von der Türkei nach Griechenland nutzen 35 % der illegalen Zuwanderer den Landweg und 65 % den Seeweg. Die Überfahrt von

Griechenland nach Italien erfolgt meistens versteckt auf den Ladeflächen von LKW.

- Eine zweite Passage führt vom Verteilerzentrum Istanbul via Bulgarien, Rumänien, Ungarn und die Slowakei entweder über die Tschechische Republik, Österreich oder über Polen nach Deutschland. Es gibt auch Hinweise auf Schleusungen über Sarajevo.

- Der Luftweg von den Flughäfen Istanbul und Ankara direkt in die Bundesrepublik oder in einen der Anrainerstaaten Deutschlands bildet die dritte Route.

Auf allen Schleusungsrouten werden ge- oder verfälschte Dokumente oder solche Pässe verwendet, in denen erschlichene oder gefälschte Visa enthalten sind.

Fast alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind von der irakischen Migrationswelle betroffen. Sie müssen dieser Herausforderung deswegen gemeinsam und geschlossen mit dem gesamten präventiven und repressiven Instrumentarium begegnen. Die Vorschläge im Dokument ASIM 229 (siehe Anlage) über mittel- und langfristig greifende Schritte, die Intensivierung des Informationsaustausches in den einschlägigen Gremien und die verbesserte Bekämpfung der Schleuserkriminalität auch durch die künftige Einbindung der Europäischen Drogeneinheit sind ein Schritt in die richtige Richtung.

Zusätzlich brauchen wir aber ein Sofort-Aktionsprogramm mit Zeitrahmen und Erfolgskontrolle, um die ausufernden aktuellen Folgen des irakischen Zuwanderungsstroms einzudämmen.

Das Konzept muß sich an dem Leitprinzip orientieren, dem Migrationsphänomen nahe am Ausgangsherd entgegenzutreten, wo es sich noch in einem Zustand der Beherrschbarkeit befindet und daher effizienter zu bewältigen ist.

Ausgehend von dieser Strategie, sind sofort folgende Abwehrmaßnahmen notwendig:

1. Verstärkung der Grenzkontrollen durch Griechenland nach Höchststandard
   - Konsequente Einreisekontrollen an der Landgrenze zur Türkei;
   - lückenlose Ausreisekontrollen des Seeverkehrs in Richtung Italien;
   - Vollkontrolle des Luftverkehrs mit den EU-Staaten.

   Die EU-Mitgliedstaaten unterstützen Griechenland bei dieser Aktion durch Entsendung von Beratern und Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln, insbesondere von CO_2-Spürgeräten.

2. Intensivierung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durch Italien
   - gezielte Einwirkung auf die Luft- und Seebeförderungsunternehmen, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem ICAO-Übereinkommen und den nationalen Vorschriften solche Passagiere vom Transport auszuschließen, die nicht über die erforderlichen Dokumente für die Einreise nach Italien verfügen und Verhängung von Sanktionen bei Zuwiderhandlungen;

   - Durchführung von Einreisekontrollen nach Schengener Vorgaben und sofortiger Vollzug von Einreiseverweigerungen und Rückschiebungen unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten;

   - Verdichtung der Sicherungsmaßnahmen an den blauen Grenzen namentlich durch erhöhten Einsatz von Luft- und Wasserfahrzeugen.

3. Abnahme der Fingerabdrücke bei illegal eingereisten Ausländern und zentrale Aufbewahrung beim jeweiligen Einreisestaat, so daß Übernahmeersuchen anderer Mitgliedstaaten rasch beantwortet werden können.

4. Sofortige Aufnahme von Konsultationen mit der Türkei zur raschen Realisierung folgender Ziele:
   - Verbesserung der Ausreisekontrollen insbesondere am Flughafen Istanbul und im Seehafen von Izmir in enger Kooperation mit Beratern aus den EU-Mitgliedstaaten;

   - Zusammenarbeit mit den türkischen Stellen bei der Einhaltung der Bestimmungen des ICAO-Übereinkommens über die Verpflichtungen der Transportunter-

nehmen zur Kontrolle der Reisedokumente am Abflugort;

- Einrichtung von Beratungsbüros unter wechselseitiger Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten.

5. Unverzügliche Einberufung eines Sondertreffens mit den an der Balkanroute gelegenen Staaten zur Einbindung in die Gesamtbekämpfungsstrategie.

6. Zusammentritt der vom K. 4-Ausschuß eingesetzten multidisziplinären Arbeitsgruppe in kurzen Zeitabständen, wobei in der gegenwärtig akuten Phase monatlich ein Treffen vorzusehen ist. Die Sitzungen sollen dem Informationsaustausch und der Abstimmung oder Koordinierung von Maßnahmen dienen. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es auch, die Realisierung des Aktionsprogramms zu beobachten und darüber einen Bericht mit Vorschlägen zu erstellen.

Der Rat Justiz/Inneres beauftragt den K. 4-Ausschuß, unter Beteiligung der multidisziplinären Arbeitsgruppe bei seiner Sitzung am 18. Dezember 1997 ein entsprechendes Sofortprogramm vorzubereiten und dem Rat unverzüglich zur Beschlußfassung vorzulegen.

Mit der Umsetzung der grenzpolizeilichen Teile des Maßnahmenkatalogs wird unabhängig davon sofort begonnen